

Beitragsordnung ab 01.01.2023

Die Beitragsordnung regelt satzungsgemäß alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den TSG Seckenhausen-Fahrenhorst e.V.,

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Jahreshauptversammlung kann jederzeit durch Beschluss neue Beiträge und neue Einzugsstermine festlegen. Gleiches gilt für die Spartenbeiträge.

Der Beitrag gliedert sich z. Z. wie folgt:

A. Beitragsgruppe

	Jahresbeitrag	umgerechnet pro Monat
1. Kinder bis zum 4. Lebensjahre	72,00 €	6,00 €
2. Kinder u. Jugendliche bis zum 17. Lebensjahr oder in der Schul-, Berufsausbildung, Studium, Wehr- oder Ersatzdienst bei Vorlage entsprechender Nachweise, ansonsten wird der Beitrag entsprechend angepasst.	108,00 €	9,00 €
3. Erwachsene	150,00 €	12,50 €
4. Familien (nur bei unbefristeter Vereinsmitgliedschaft) (z.B. 2 Erwachsene u. 1 Kind oder 1 Erwachsener u. 2 Kinder usw.)	318,00 €	26,50 €
5. Passive Mitglieder	30,00 €	2,50 €

Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen, und zwar in halbjährlichen Teilbeträgen, jeweils zum 02.01. und 01.07. eines Jahres. In dem Kalenderhalbjahr, in dem der 5. bzw. der 18. Geburtstag liegt, bzw. die Schul- oder Berufsausbildung, Wehr- oder Ersatzdienst beendet wird – max. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, wird noch der niedrigere Jahresbeitrag angewendet.

B. Spartenbeitrag

Dieser ist zusätzlich zum Vereinsbeitrag gemäß Ziffer A. in den nachfolgenden Sparten, wie folgt zu entrichten:

Fitness-Center und Tanzsparte:

Bei einer bestehenden unbefristeten Mitgliedschaft im Verein (Mindestlaufzeit 1 Jahr) beträgt der zusätzliche Spartenbeitrag mtl. 13,00 € und ist in vierteljährlichen Beträgen im Voraus jeweils zum Quartalsbeginn zu zahlen.

Bei der Wahl einer Mitgliedschaft **im Fitness-Center** mit einem Kündigungsrecht bis 4 Wochen vor Ablauf der ersten 6 Monate beträgt der Spartenbeitrag für diesen Zeitraum 90,00 €.

Die Spartenmitgliedschaft setzt sich bei nicht erfolgter Kündigung automatisch als unbefristete Mitgliedschaft fort. Ab diesem Zeitpunkt wird dann der mtl. Spartenbeitrag von 13,00 € in vierteljährlichen Beträgen von 39,00 € erhoben.

Fußball:

Der Spartenbeitrag beträgt für

1. Kinder u. Jugendliche bis 17 Jahre 12,00 € p.A.
2. Erwachsene ab 18 Jahre 36,00 € p.A.

In dem Kalenderhalbjahr, in dem der 18. Geburtstag liegt, wird noch der niedrigere Spartenbeitrag abgebucht.

Der Spartenbeitrag wird in halbjährlichen Teilbeträgen, jeweils zum 02.01. und 01.07. eines Jahres erhoben.

Weitere Spartenbeiträge können gemäß Satzung jederzeit durch die Jahreshauptversammlung festgelegt werden.

C. Zusatzabgaben:

Bei **Eintritt** in die **Sparte Fitness – Center** wird von jedem Spartenmitglied eine **Aufnahmegebühr** von 50,00 € erhoben. Eine früher einmal gezahlte Umlage wird auf die Aufnahmegebühr nicht mehr angerechnet. Gleiches gilt für eine bereits früher einmal gezahlte Aufnahmegebühr. Auch diese wird bei einem Wiedereintritt nicht mehr angerechnet, wenn zwischen Austritt und Wiedereintritt 18 Monate vergangen sind.

D. Hinweis zum Gesundheitssport KORONAR.

Bei Koronar mit ärztlichem Attest wird während der Gültigkeit des Attestes / Verordnung der Beitrag durch den Krankenversicherungsträger übernommen. Nach Ablauf, Verfall des Attestes / Verordnung erfolgt die Umstellung in die Sparte Cardio-Fit. Der Vereinsbeitrag richtet sich dann nach dem allgemein gültigen Beitrag gemäß der Beitragsgruppe A.

Sonstiges:

1. Vereinsbeiträge, Spartenbeiträge, Umlagen Aufnahmegebühren oder sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein, sind ohne Ausnahme mittels SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten. Das SEPA-Lastschriftmandat darf dafür genutzt werden.
2. Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich unbefristet und kann erstmals zum Ablauf eines Jahres mit einer Frist von 3 Monaten zum nächsten Quartalsende ausschließlich in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand gekündigt werden. Sollte eine Beitragszahlung über das Quartal hinaus erfolgt sein, erfolgt keine Erstattung. (Wahlweise kann die Mitgliedschaft bis zum Termin, bis zu dem bezahlt ist, aufrecht erhalten bleiben oder der Beitrag verfällt – ein entsprechender Hinweis ist in der Kündigung zu machen, ansonsten wird von der Sofortauflösung ausgegangen) Es werden somit gezahlte Beiträge bei Kündigung **nicht** erstattet.
3. Adress- und Kontoänderungen sind der Geschäftsstelle umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Konsequenzen aus einer verspäteten oder versäumten Mitteilung ergeben sich aus Ziffer 4 der Beitragsordnung
- 4 **Rücklastschriftgebühren sind vom Zahlungspflichtigen in Höhe der vom Kreditinstitut in Rechnung gestellten Kosten mit einem Zuschlag von 2,50 € für den Mehraufwand zu zahlen.**

Seckenhausen, den 31. Dez.2022

TSG Seckenhausen - Fahrenhorst e.V.
Der Vorstand